



Laienspielgruppe Covestro Uerdingen e.V.
Rheinuferstr. 7 – 9
47829 Krefeld

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen „Laienspielgruppe Covestro Uerdingen e.V.“ und hat seinen Sitz in Krefeld-Uerdingen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52, AO) durch die Förderung von Kunst und Kultur, verwirklicht insbesondere durch öffentliche Märchenaufführungen für Kinder aber auch für Erwachsene. Hierzu werden regelmäßig Proben, bei Bedarf auch Lehrgänge, durchgeführt.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden. Der Anspruch muss bis zum 1.2. des auf das Jahr der Entstehung des Anspruches folgenden Jahres geltend gemacht werden, anderenfalls ist der Anspruch verfallen.

§ 2 Mitgliedschaft

Die Mitglieder können

- a. aktive Mitglieder
- b. passive Mitglieder
- c. Ehrenmitglieder

sein.



Laienspielgruppe Covestro Uerdingen e.V.
Rheinuferstr. 7 – 9
47829 Krefeld

Aktives Mitglied kann werden, wer sich am Theaterspiel beteiligen möchte oder wer Aufgaben im Bereich Technik/allgemeine Aufgaben übernimmt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Passives Mitglied kann werden, wer die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst aktiv mitzuwirken. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Ernennung erfolgt auf der ordentlichen Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Die Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich zu stellen. Bei Minderjährigen muss der Aufnahmeantrag von den gesetzlichen Vertretern mit unterschrieben werden. Im Falle einer Annahme des Antrags gilt generell eine Probezeit bis zum 31. März des Folgejahres nach Vereinseintritt. Die Probezeit kann ggf. auch um ein weiteres Jahr verlängert werden. Im Falle einer sofortigen Ablehnung eines Antrags, einer Verlängerung der Probezeit oder einer Beendigung der Mitgliedschaft nach der Probezeit ist der Verein nicht zur Angabe von Gründen verpflichtet. Die Entscheidung ist endgültig.

Durch den Eintritt in den Verein erkennt jedes Mitglied die Satzung, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane als für sich bindend an.

Die Mitgliedschaft endet

- a. mit dem freiwilligen Austritt zum Jahresende nach schriftlicher Abmeldung
- b. mit dem Ausschluss
- c. mit dem Tod des Mitglieds
- d. mit der Auflösung des Vereins

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ein Ausschluss kann erfolgen

bei wiederholtem oder schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung

- a. bei vereinsschädigendem Verhalten
- b. bei ehrenrührigem Verhalten inner- oder außerhalb des Vereins
- c. bei mehrfachem unentschuldigtem Fehlen bei den Proben oder einem unentschuldigtem Fehlen bei einer Aufführung
- d. bei Nichtbezahlung der Beiträge

Gegen den Ausschluss steht dem/der Ausgeschlossenen das Recht auf Berufung an den Vorstand zur Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche an den Verein



Laienspielgruppe Covestro Uerdingen e.V.
Rheinuferstr. 7 – 9
47829 Krefeld

oder an das Vereinsvermögen, jedoch bleiben etwaige Verbindlichkeiten (z.B. ausstehende Beiträge) dem Verein gegenüber bestehen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die aktiven Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Proben und an den Aufführungen teilzunehmen bzw. sich am Kulissenbau sowie am Bühnenaufbau, -umbau und -abbau oder allgemeinen Aufgaben zu beteiligen. Darüber hinaus ist es eine Selbstverständlichkeit für alle Mitglieder, die Interessen des Vereins zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Vereins förderlich ist, insbesondere Mitglieder zu werben.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag durch Bankeinzugsverfahren zu bezahlen. Der Einzug erfolgt in 2 gleichen Raten im März und September eines jeden Jahres. Mögliche von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossene Umlagen werden ggf. zum vereinbarten Termin separat eingezogen.

Alle volljährigen aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Passive Mitglieder können ohne Stimmrecht an den Versammlungen teilnehmen.

Die Auswahl des jeweils aufzuführenden Stückes trifft der/die künstlerische Leiter/-in nach Diskussion mit dem Vorstand. Die Besetzung der Rollen nimmt der/die künstlerische Leiter/-in vor. Für die Übernahme einer Rolle ist der regelmäßige Besuch der Proben Bedingung.

§ 4 Organe des Vereins

Die ständigen Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung als
 - ordentliche Mitgliederversammlung
 - außerordentliche Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal jeden Jahres statt. Die Tagesordnung wird mit der Einladung spätestens 4 Wochen vorher bekannt gegeben. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/letztbekannte Email-Adresse des Mitgliedes.



Laienspielgruppe Covestro Uerdingen e.V.
Rheinuferstr. 7 – 9
47829 Krefeld

Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt

- a. auf Beschluss des Vorstandes
- b. auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung dem/der 2. Vorsitzenden. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem besonders der Vorlauf der Beschlüsse und das Stimmenverhältnis zu ersehen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden der Mitgliederversammlung. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/-in zu unterschreiben.

Anträge, die in der Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung erscheinen sollen, müssen spätestens 2 Wochen vorher dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere

die Genehmigung des Kassen- und Jahresberichtes

- a. die Entlastung des Vorstandes
- b. die Wahl des Vorstandes
- c. die Wahl von 2 Kassenprüfern

Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

Die Kassenprüfer werden für 2 Jahre gewählt und dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand (im Sinne des § 26 BGB) setzt sich wie folgt zusammen:

- a. dem/der 1. Vorsitzenden
- b. dem/der 2. Vorsitzenden
- c. dem/der Geschäftsführer/-in
- d. dem/der Schriftführer/-in

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er führt die laufenden Geschäfte und trägt die Verantwortung für die Zielsetzung des



Laienspielgruppe Covestro Uerdingen e.V.
Rheinuferstr. 7 – 9
47829 Krefeld

Vereins. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch 2 Vorstandsmitglieder. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so hat der Vorstand das Recht, das ausgeschiedene Mitglied mit Stimmenmehrheit aus dem Kreis der Vereinsmitglieder zu ersetzen.

Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet insbesondere auch das Amt als Vorstand.

Der/die 1. Vorsitzende oder in seiner/ihrer Stellvertretung der/die Geschäftsführer/-in beruft die Vorstandssitzungen ein. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier die Stimme des/der 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/-in zu unterschreiben ist.

Über alle für den Verein anfallenden finanziellen Ausgaben, die die Vereinskasse zu tragen hat, entscheidet der Vorstand. Die Führung der Kasse ist die Aufgabe des/der Geschäftsführers/-in. Zahlungen werden durch den/die Geschäftsführer/-in oder die Vorsitzenden geleistet, wobei jeder für sich zeichnungsberechtigt ist.

§ 7 Künstlerische Leitung

Der/die künstlerische Leiter/-in wird durch den Vorstand bestellt. Er/sie leitet die Proben und Aufführungen des Vereins und ist für die künstlerische Arbeit verantwortlich. In künstlerischen Fragen entscheidet er/sie. Als künstlerische(r) Leiter/-in kann er/sie ohne Stimmrecht an Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 8 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Der Verein verarbeitet zu Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- a. Speicherung
- b. Bearbeitung
- c. Verarbeitung
- d. Übermittlung

Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z. B. Datenverkauf) ist nicht statthaft. Jedes Mitglied hat das Recht auf



Laienspielgruppe Covestro Uerdingen e.V
Rheinuferstr. 7 – 9
47829 Krefeld

- a. Auskunft über seine gespeicherten Daten
- b. Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- c. Sperrung der Daten
- d. Löschung seiner Daten

Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder zudem der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien, sowie elektronischen Medien zu.

§ 9 Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamts notwendig werden. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Der Verein gilt aus aufgelöst, wenn $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Mitglieder für eine Auflösung stimmen. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das „Theater Krefeld und Mönchengladbach gGmbH“ (gemeinnützige GmbH), das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.

Krefeld-Uerdingen, den 13.07.2020